

Bezirkshauptmannschaft Schärding  
4780 Schärding • Ludwig-Pflegl-Gasse 11-13

Geschäftszeichen:  
N10-23/46-2014

Bearbeiter: Mag. Ernst Maier  
Tel: (+43 7712) 31 05-70420  
Fax: (+43 7712) 31 05-270399  
E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

[www.bh-schaerding.gv.at](http://www.bh-schaerding.gv.at)

**EWS Quarzsand GmbH, Großschörgern 4, 4770 Andorf;  
Neuaufschluss einer Lockergesteinslagerstätte mit Tro-  
ckenbaggerung samt Errichtung und Betrieb diverser  
Bergbauanlagen  
- Naturschutzrechtliche Bewilligung**

Schärding, 14. Juni 2016

## Bescheid

Von der Bezirkshauptmannschaft Schärding ergeht als Natur- und Landschaftsschutzbehörde und Organ der Landesverwaltung nachstehender:

### Spruch:

#### I. Naturschutzrechtliche Bewilligung

Dem mit Eingabe der EWS Quarzsand GmbH, Großschörgern 4, 4770 Andorf, vom 20.02.2014, im Zusammenhang mit dem geplanten Neuaufschluss einer Lockergesteinslagerstätte zum Zwecke der Rohstoffgewinnung mittels Trockenbaggerung samt der Errichtung diverser Bergbauanlagen auf Teilflächen der KG Hinding, Gemeinde Freinberg vorgelegten Antrag auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung wird stattgegeben. Die Bewilligung wird wie folgt erteilt für:

1. die Eröffnung bzw. den Neuaufschluss einer Lockergesteinslagerstätte mittels Trockenbaggerung (Gewinnungsbetriebsplan) auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 1245/1, 1250, 1251 und 3409, je Katastralgemeinde Hinding, Gemeinde Freinberg;
2. die Errichtung von Anlagen zur Aufbereitung bzw. der erforderlichen Bergbauanlagen:
  - a. von lokal veränderlichen Förderbandstraßen auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 1251 und 2679/1, je KG Hinding, Gemeinde Freinberg;
  - b. von lokal veränderlichen Förderbandstraßen auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 1245/1, 1251, 2679/1 und 3620, je KG Hinding, Gemeinde Freinberg samt Errichtung eines Unterquerungsbauwerks zur Querung der öffentlichen Wegparzelle Nr. 3620, KG Hinding, Gemeinde Freinberg;
  - c. einer Bergbaustraße als Betriebszufahrt auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 2680/1 und 2681/1, jeweils KG Hinding, Gemeinde Freinberg;
  - d. einer Aufbereitungsanlage mit den damit verbundenen Anlagen auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 1251, 2679/1 und 2680/1, jeweils KG Hinding, Gemeinde Freinberg;
  - e. einer Abstell- und Betankungsfläche mit stationärer Betankungsanlage auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 2680/1 und 2681/1, jeweils KG Hinding, Gemeinde Freinberg sowie
  - f. eines Schutzwalls auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 2679/1 und 2680/1, jeweils KG Hinding, Gemeinde Freinberg.

Dieser Bewilligung liegen folgende Projektunterlagen zugrunde, die einen integrierten Bestandteil des Genehmigungsbescheides bilden:

- Technischer Bericht zum Abbauvorhaben EWS Quarzsand GmbH, von DI Markus Ramler vom 18.02.2014, GZ 3/14
- Rekultivierung Landschaftsökologische Begleitplanung zum Abbauvorhaben EWS Quarzsand GmbH, erstellt von DI Bernd Salletmayr vom 18.02.2014
- Fachgutachten Ökologie, Abbauvorhaben EWS Quarzsand GmbH, Thomas Eberl, Roland Kaiser & Andreas Maletzky vom 18.02.2014
- Technischer Bericht zur Errichtung und zum Betrieb einer Sieb- und Waschanlage Fa. EWS Quarzsand GmbH, von der Fa. AFM Aufbereitung und Verfahrenstechnik, eingelangt am 20.02.2014

#### Ergänzungen:

- Projektsergänzungen betreffend überörtliche Raumordnung, Namhaftmachung einer ökologischen Bauaufsicht, Vorschlag zur Sicherheitsleistung gem. § 42 Oö. NSchG 2001, von DI Ramler vom 04.04.2016
- Gutachten zur Ermittlung des öffentlichen Interesses aus Sicht der Volkswirtschaft, des Arbeitsmarktes und der Wissenschaft und Forschung am Vorhabeneines Abbaus von qualitativ hochwertigen Quarzrohstoff, von DKGM. DDR. Schmidjell vom 17. 03. 2016

Die Bewilligung erfolgt zudem nach Maßgabe der Verhandlungsschrift vom 26.04.2016 samt deren Beilagen, die ebenfalls einen integrierten Bestandteil des Genehmigungsbescheides bildet.

#### **Folgende Auflagen, Bedingungen und Fristen sind dabei einzuhalten:**

1. Sofern im Folgenden nicht anders vorgeschrieben, sind die Maßnahmen im Wesentlichen projektgemäß vorzunehmen.
2. Projektgemäß hat Herr DI Bernd Salletmayr, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Landschaftsplanung und Landschaftspflege die ökologische Bauaufsicht wahrzunehmen. Die ökologische Bauaufsicht hat sicherzustellen, dass die in der begleitenden Landschaftsplanung und ökologischen Begleitplanung festgestellten schadensminimierenden Maßnahmen als auch die im Bescheid vorgeschriebenen Auflagen erfüllt bzw. zweckmäßig und sachkundig umgesetzt werden. Für den Fall, dass Herr DI Bernd Salletmayr die ökologische Bauaufsicht nicht mehr wahrnehmen kann, ist dies der Behörde von der Antragstellerin rechtzeitig mitzuteilen, sodass die Behörde eine andere geeignete ökologische Bauaufsicht einsetzt.
3. Es sind wenigstens 10 % der Abbaufäche der natürlichen Sukzession gemäß des im Zuge der mündlichen Verhandlung vorgelegten Operates „Präzisierung zur Sukzession für die Rekultivierung“, GZ 2016/7, vom 21. April 2016, zu überlassen.
4. Rodungsarbeiten dürfen nur im Winterhalbjahr, zwischen 1. Oktober und 28. Februar, durchgeführt werden.
5. Vor Beginn der ersten Abbauphase, jedenfalls aber eine Laichperiode bevor auf die vorhandenen Amphibienlaichgewässer zugegriffen wird, sind mindestens 5 mittelgroße Stillgewässer, mit Gewässerflächen von etwa 100 m<sup>2</sup> und einer Maximaltiefe zwischen 1 und 1,5 m, einem Verhältnis von Flach- zu Tiefwasserzone von 2:1 bis 4:1 als Himmelsteich anzulegen. Ein Bereich von 20 m rund um diese Ersatzlaichgewässer ist von Aufforstung und Anflug freizuhalten.
6. Die bescheidmäßige, rechtzeitige Herstellung der Ersatzlaichgewässer ist von der ökologischen Bauaufsicht zu überwachen und ist der Behörde unter Vorlage einer Fotodokumentation umgehend zu melden. Erst nach behördlicher Prüfung und Abnahme der Ersatzgewässer darf auf die bestehenden Laichgewässer zugegriffen werden.
7. Um Einschränkungen von Amphibienwanderungen hintanzuhalten ist eine Einschränkung des Betriebsverkehrs in der Zeit von 1. März bis 30. September, auf die Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr, vorzuschreiben.
8. Es ist von der ökologischen Begleitplanung wenigstens alle 5 Jahre, beginnend ab dem ersten Tag, an welchem die Arbeiten zur Herstellung des Aufbereitungsareals an Ort und Stelle begonnen werden, ein Zwischenbericht an die hiesige Behörde vorzulegen. In diesem Bericht sind die Abbaufortschritte darzustellen bzw. ist der Nachweis zu führen, dass die erteilten Vorschriften und Auflagen erfüllt bzw. eingehalten wurden. Die Abbaufortschritte als auch die gesetzten Maßnahmen sind auf einem Lageplan (Luftbild) nachvollziehbar zu verorten und sind

auf Kongruenz mit der erteilten Bewilligung (projektmäßiger Zustand) abzugleichen. Zusätzlich ist der Behörde eine aussagekräftige Fotodokumentation vorzulegen.

9. Für die Rekultivierung darf kein Fremdmaterial zugeführt werden.
10. Nach Beendigung des Abbaues ist die Aufbereitungsanlage vollständig zu demontieren und das Betriebsareal zu endrevitalisieren.
11. Zur Sicherstellung der Endrevitalisierung ist eine Sicherheitsleistung (zB. Bankgarantie) in der Höhe von € 65.000,00 vor Beginn der Herstellung des Aufbereitungsareals bei der Behörde zu hinterlegen. Dies entspricht projektsgemäß 1,30 €/m<sup>2</sup> für die jeweils maximal offene Fläche von höchstens 5 ha. Der Betrag in Höhe von € 65.000,00 ist wertgesichert, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlaublich Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis ist die für den Monat April 2016 veröffentlichte Indexzahl 100,7. Dieser Betrag erhöht bzw. erniedrigt sich im gleichen Verhältnis, in welchem sich die letzte vor der jeweiligen Auszahlung veröffentlichte endgültige Monatsindexzahl gegenüber der Ausgangsbasis verändert hat. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Die durch die Wertsicherung bedingte Änderung findet zu 50 % Berücksichtigung.
12. Befristung:
  - a. Die naturschutzrechtliche Bewilligung endet nach Ablauf von 30 Jahren, wobei die Frist mit dem ersten Tag, an welchem die Arbeiten zur Herstellung des Aufbereitungsareals an Ort und Stelle begonnen werden, zu laufen beginnt. Dieser Tag ist sowohl der Naturschutzbehörde der Bezirkshauptmannschaft Schärding unaufgefordert schriftlich anzuzeigen, als auch in den Unterlagen der ökologischen Bauaufsicht aufzunehmen. Die naturschutzrechtliche Bewilligung endet jedoch spätestens am 31.12.2055.
  - b. Die Fertigstellung ist ebenfalls der Naturschutzbehörde der Bezirkshauptmannschaft Schärding im Rahmen eines Abschlussberichtes der ökologischen Bauaufsicht unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

#### Rechtsgrundlage:

§§ 5 Z 11 sowie 14 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001, LGBl.Nr. 129/2001, idF. LGBl.Nr. 90/2013

## **II. Verfahrenskosten**

Die Entscheidung über die Verfahrenskosten bleibt einem gesondertem Bescheid vorbehalten.

#### Rechtsgrundlage:

§ 59 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. I Nr. 51/1991, idgF.

## **Begründung**

### **zu Spruchteil I.:**

#### **1. Sachverhalt**

##### **1.1. Zuständigkeit – keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000**

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde vom 11.12.2014, AUWR-2014-20410/55, wurde nach Durchführung einer Einzelfallprüfung festgestellt, dass für das Vorhaben der EWS Quarzsand GmbH, den Neuaufschluss einer Quarzkiesgrube mit einer Abbaufäche von 12,8 ha und einer Rodungsfläche von 15,2 ha, auf den Flächen bzw. Teilflächen der Gst. Nr. 1245/1, 1250, 1251, 2679/1, 2680/1, 2681/1, 3409 und 3620, je KG Hinding,

Gemeinde Freinberg, nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Dem Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 lagen folgende maßgebliche Projektunterlagen zu Grunde:

im Antragszeitpunkt eingebrachte Unterlagen:

- Antrag inkl. Kurzbeschreibung des Vorhabens vom 13. Februar 2014, erstellt von Dipl.-Ing. Markus Ramler, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Markscheidewesen
- Technischer Bericht vom 13. Februar 2014, erstellt von Dipl.-Ing. Markus Ramler, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Markscheidewesen

nachgereichte Unterlagen vom 18. Februar 2014:

- Etappenplan vom 12. Februar 2014, M 1:2000, erstellt von Dipl.-Ing. Markus Ramler
- Plan „Rekultivierung“ vom 12. Februar 2014, M 1:2000, erstellt von Dipl.-Ing. Markus Ramler, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Markscheidewesen
- Plan „Schnitt 1 – Schnitt 5“ vom 12. Februar 2014, M 1:2000, erstellt von Dipl.-Ing. Markus Ramler, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Markscheidewesen

Projektspezifizierung vom 30. Mai 2014:

- Technischer Bericht zum Abbauvorhaben, vom 18. Februar 2014, erstellt von Dipl.-Ing. Markus Ramler, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Markscheidewesen
- Landschaftsökologische Begleitplanung vom 18. Februar 2014, erstellt von Dipl.-Ing. Bernd Salletmayr, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Landschaftsplanung und Landschaftspflege
- Technischer Bericht Hydrologie und Hydrogeologie – Wasserrechtliches Einreichoperat vom Februar 2014, erstellt von FHCE – Ingenieurbüro Dr. Flögl Ziviltechniker GmbH
- Technischer Bericht Hydrologie und Hydrogeologie – Ergänzung zum wasserrechtlichen
- Einreichprojekt, vom Mai 2014, erstellt von FHCE – Ingenieurbüro Dr. Flögl Ziviltechniker GmbH
- Technischer Bericht zur Errichtung und zum Betrieb einer Sieb- und Waschanlage, ohne Datum, erstellt von AFM Aufbereitung und Verfahrenstechnik, Ing. Fritz Mühlegger
- Lärmtechnisches Projekt vom 29. Mai 2014, erstellt von Dipl.-Ing. Markus Ramler, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Markscheidewesen
- Staubtechnisches Projekt vom 29. Mai 2014, erstellt von Dipl.-Ing. Markus Ramler, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Markscheidewesen

Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgericht vom 28.12.2015, W 155 2017843-1, wurde die gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung erhobene Beschwerde der Gemeinde Freinberg abgewiesen.

Die für die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 und für das im gegenständliche bergrechtliche Verfahren, also die Zuständigkeit der erkennenden Behörde begründenden, entscheidungsrelevanten Sachverhaltsfeststellungen sind:

- Hinsichtlich der Entnahme mineralischer Rohstoffe:  
Geplant ist der Neuaufschluss einer Quarzkiesgrube mit Kiesentnahme im Tagbau, die Gewinnung wird – aufgrund der vorliegenden Grundwasserverhältnisse – als Trockenabbau eingestuft. Die gesamte Projektfläche mit einem Ausmaß von rund 15,2 ha teilt sich in die eigentliche Abbaufäche mit rund 12,8 ha und das Aufbereitungsareal mit rund 2,4 ha.
- Hinsichtlich Rodungen:  
Sämtliche Flächen im Ausmaß von 15,2 ha, welche für das geplante Vorhaben beansprucht werden, sind Wald im Sinne des Forstgesetzes, welcher zu roden ist.
- Hinsichtlich des Vorliegens von schutzwürdigen Gebieten gemäß Anhang 2 UVP-G 2000:  
In einem Abstand von unter 300 m zum geplanten Vorhaben liegen die Gst. Nr. 2686/4 und

2686/2, KG 48217 Hinding, welche als Wohngebiet (2686/4) bzw. gemischtes Baugebiet (2686/2) gewidmet sind. Da diese Grundstücke unter den Begriff des „Nahbereichs eines Siedlungsgebiets“ gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 zu subsumieren sind, liegt das Projektgebiet in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E „Siedlungsgebiet“ gemäß Anhang 2 UVP-G 2000.

- Schutzwürdige Gebiete der anderen, für die einschlägigen Tatbestände relevanten Kategorien A „besonderes Schutzgebiet“ oder C „Wasserschutz- und Schongebiet“ bestehen nicht.
- Hinsichtlich Hydrogeologie und Wasserwirtschaft sind durch das geplante Vorhaben keine Auswirkungen zu erwarten, welche sich erheblich schädlich oder belastend auf das Schutzgut Grundwasser auswirken.
- Aus Sicht der Schalltechnik beeinflusst das geplante Vorhaben den Schutzzweck des Siedlungsgebietes nicht negativ. Es werden keine bzw. nur geringfügige Erhöhungen der Auswirkungen erwartet. Zum Ergebnis aus schalltechnischer Sicht ist festzuhalten, dass durch das geplante Vorhaben grundsätzlich Auswirkungen auf den Schutzzweck des zu betrachtenden Siedlungsgebietes gegeben sind, diese Auswirkungen die Belange der Schalltechnik nicht negativ beeinflussen und in einem Ausmaß zu erwarten sind, welche aus technischer Sicht in vielen Nachbarbereichen zu keinen Veränderungen der bestehenden örtlichen Verhältnisse führen bzw. in einigen Bereichen zu Veränderungen um höchstens 2,4 dB. Diese Erhöhungen werden als geringfügig bewertet.
- Unter den Aspekten der Luftreinhaltetechnik sind die zusätzlich erwarteten Immissionsbelastungen von äußerst geringem Ausmaß und aus fachlicher Sicht als unerheblich zu beurteilen. Auch aus diesem fachlichen Aspekt ist keine Beeinflussung des Schutzzwecks des Siedlungsgebietes zu erwarten.

## 1.2. Weitere Sachverhaltsfeststellungen

Mit Eingabe der EWS Quarzsand GmbH, Großschörgern 4, 4770 Andorf, vom 20.02.2014, wurde im Zusammenhang mit dem geplanten Neuaufschluss (Eröffnung) einer Lockergesteinslagerstätte zum Zwecke der Rohstoffgewinnung sowie für die Errichtung von Anlagen zur Aufbereitung der Antrag auf Erteilung der naturschutzbehördlichen Bewilligung zur Durchführung dieser bewilligungspflichtigen Vorhaben im Grünland gestellt. Das Abbau- und Aufbereitungsvorhaben umfasst Teilflächen der Grundstücke Nr. 1245/1, 1250, 1251 und 3409, 2679/1 und 3620, 2680/1 und 2681/1, je Katastralgemeinde Hinding, Gemeinde Freinberg.

Beim Grundstück Nr. 3620, KG Hinding, handelt es sich um eine öffentliche Wegparzelle, die im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Verkehrsfläche gewidmet ist. Für die Herstellung des Unterquerungsbauwerkes liegt keine privatrechtliche Zustimmung der Gemeinde vor.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 26.04.2016 erstattet der **Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz**, als Amtssachverständiger, nachstehenden Befund und Gutachten, wobei Befund und Gutachten, soweit darin fachliche Feststellungen getroffen sind, als Sachverhaltsfeststellungen übernommen werden (Vhs. S. 56 ff):

„Zur Beurteilung liegen folgende Unterlagen vor:

- *Technisches Operat, ausgearbeitet von DI Markus Ramler (GZ 3/14 vom 18.02.2015)*
- *landschaftsökologische Begleitplanung, ausgearbeitet von DI Bernd Salletmayr (GZ 2014/1 vom 18.02.2014)*
- *ökologisches Fachgutachten, ausgearbeitet von EN NA CON (environment nature consulting) vom 18.02.2014*
- *Natur- und Landschaft-Leitbilder für Oberösterreich*
- *Waldentwicklungsplan*
- *Kiesleitplan*
- *Wildtierkorridore in Oberösterreich, Oö. Umweltschutz, 2012*

Ferner wurden vom Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz mehrere Lokalausweise unabhängig vorgenommen.



Auf den Flächen bzw. Teilflächen 1245/1, 1250, 1251, 3409, alle KG Hinding (48217) ist die Errichtung und der Betrieb einer Quarzkiesabbaustelle geplant. Das Abbaugelände wird mit einer Größe von 12,6 ha angegeben, 2,4 ha davon sollen für Sieb- und Waschanlagen sowie andere Aufbereitungsanlagen vorgesehen sein. Die Flächenwidmung im gegenständlichen Bereich ist Grünland mit der Nutzungsart Wald. Die projektierte Abbaukubatur wird mit 2,5 Mio. m<sup>3</sup> angegeben. Es soll Abraum im Ausmaß von 250.000 m<sup>3</sup> anfallen. Die Rohstoffkubatur beträgt 2,0 Mio. m<sup>3</sup> bei einer projektierten Jahresfördermenge von 75.000 m<sup>3</sup> ergibt sich daraus exklusive Rekultivierung ein Zeitraum von 27 Jahren. Angesucht wird um eine 30-jährige Befristung. Die in Anspruch genommenen Flächen sind im Kiesleitplan als Konfliktzone ausgewiesen. Im Waldentwicklungsplan befinden sich eine erhöhte Erholungswirkung. Der Abbau ist in Etappen geplant, wobei der Etappenplan 5 Etappen plus ein eigens zu errichtendes Aufbereitungsareal vorsieht. Für die Gewinnung innerhalb der Etappe 1 ist ein Flächenausmaß von 2,6 ha vorgesehen. Es wird ein Zeitraum von 4 Jahren veranschlagt. Bei Etappe 2 wird ein Flächenausmaß von 2,7 ha angegeben, für die Erschließung der Etappe 2 wird ein Zeitraum von 4 Jahren geplant. Für Etappe 3 wird ein Flächenausmaß von 1,9 ha angegeben und ist ein Zeitraum von rund 4 Jahren geplant. Für Etappe 4 ist ein Flächenausmaß von 2,2 ha gegeben. Es ist ein Zeitraum von rund 5 Jahren dafür vorgesehen. Für die letzte Etappe 5 ist ein Flächenausmaß von 3,2 ha vorgesehen. Die Gewinnung sieht für die Etappe 5 einen Zeitraum von 10 Jahren vor.

Aus der landschaftsökologischen Begleitplanung geht hervor, dass als Zielsetzung der Rekultivierung

1. eine nachfolgende Rekultivierung vorgesehen ist
2. grundsätzlich eine standortgerechte Bepflanzung und Bestockung sowie Erhöhung des ökologischen Standortpotentials und ferner noch
3. eine Eingliederung in das Landschaftsbild als Akzente gesetzt wurden.

Für die Rekultivierung ist keine Zufuhr von grubenfremden Material vorgesehen oder erforderlich. Bei der Rekultivierung soll es auch zum Verpflanzen von Bodensoden kommen und zu kleinräumigen Errichtungen von Mikrohabitaten durch Wurzelstöcke oder Kleinstgewässer. Im Übrigen wird auf die ausführliche Beschreibung des Abbaus und der Rekultivierungsabfolge in der begleitenden Landschaftsplanung und Landschaftspflege, Abschnitt 2.3, Seite 6 ff und die Rekultivierungsdurchführung in Abschnitt 2.4 verwiesen. Bemerkenswert ist noch, dass nach Beendigung des Abbaus abschließend eine vollständige Demontage der südlich liegenden Aufbereitungsanlage, ein flächiges vergleichmäßigen der Schutzwälle sowie eine entsprechende Aufforstung des eigentlichen Aufbereitungsareals vorgesehen ist.

Aus der ökologischen Begleitplanung wiederum geht hervor, dass ein bodensaurer Fichten- und Fichten/Tannenwald durch mehrere Biotop mit einer Gesamtfläche von 12,8 ha im gegenständlichen Bereich vertreten ist. Es konnte anhand von Auswertungen vorliegender Literatur belegt werden, dass diese zumindest mit einem Anteil von 6,6 ha an den extremen Wuchsstandorten des Untersuchungsraumes als azonale und autochthone Waldbiotop zu bewerten sind (FFH Lebensraumtypus 9410, montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder).

Die hohe Sensibilität erwächst aus der Seltenheit solcher (azonaler) Bestände mit ihrem altersheterogenem, naturnahem Bestandsbild. Hier soll durch geeignete Revitalisierungsmaßnahmen wie Bodenvorbereitung, natürliche Sukzession und Sodenversetzung eine langfristige Wiederherstellung erreicht werden. Ferner sind derzeit noch 2 Gewässer durch den Abbau berührt, von denen eines als naturnahe Versumpfung (dystropher Teich, alte Ziegelgrube) mit fortgeschrittener Verlandungsvegetation in einem Fichten/Tannenwald zu liegen kommt. Ein kleiner naturferner Tümpel mit artenarmer Vegetation befindet sich innerhalb einer älteren Schottergrube. Im Untersuchungsgebiet wurden geschützte Pflanzenarten nach der österreichischen Artenschutzverordnung nachgewiesen. Angeführt wird der Bürstling (*Nardus stricta*), eine Segge (*Carex nigra*) sowie drei Torfmoosarten (*Sphagnum* spp.).

Im Untersuchungsgebiet konnten 44 Vogelarten nachgewiesen werden. Bei 39 davon handelt es sich um vollkommen geschützte Arten nach dem OÖ. NSchG (Artenschutzverordnung). Bei 36 ist im Untersuchungsgebiet eine Brut möglich, wahrscheinlich oder nachgewiesen. 17 Arten davon befinden sich im Projektsareal und davon wiederum werden 11 als EU-rechtlich wertbestimmend und Arten der Roten Liste Österreichs festgestellt. Exemplarisch können hierfür angeführt werden: Schwarzspecht, Haubenmeise, Grünspecht und Sumpfmeise, von denen zumindest Schwarzspecht und Haubenmeise derzeit ihre Reviere im projektierten Abbaubereich aufweisen.

Anzuführen ist betreffend der Herpetofauna, dass 5 Amphibientaxa und 3 Reptilientaxa nachgewiesen wurden. Es handelt sich dabei bei allen Arten um geschützte Tiere im Sinne des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes. Besonders bemerkt wird, dass die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) auch in der nationalen roten Liste als gefährdet gelistet ist. Es handelt sich hier um eine Art des Anhanges 4 der FFH-Richtlinie, die Art ist somit auch europaweit geschützt. Ferner wurden noch festgestellt: Bergmolch, Teichmolch, Grasfrosch und potentiell zu erwarten ist noch die Erdkröte. Als Reptilien wurden die Blindschleiche als auch die Ringelnatter sowie die Zauneidechse festgestellt.

Laut Begleitplanung kommt es durch den Abbau zunächst zu Verlusten von Kleinstgewässern als auch zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ganzlebensräumen. Ferner kommt es durch den geplanten Eingriff zu Störungen und Verlusten an Lebensraumtypen, darunter auch seltenen Nadelwaldbeständen, die als autochthon anzusprechen sind. Eine teilweise Regeneration über den Ablauf der natürlichen Sukzession ist über lange Zeiträume (> 60 Jahre) zu erwarten.

Säugetiere, Insekten und Wirbellose wurden in der, dem Projekt beiliegenden Untersuchung nicht erfasst. Vorliegend ist aber eine Wildtierkorridorstudie aus der hervorgeht, dass eine Habitats- und Lebensraumeignung für den Luchs (*Lynx lynx*) im gegenständlichen Waldgebiet gegeben ist.

Der Edtwald liegt in der Raumeinheit Sauwald. Das Landschaftsbild dieser Raumeinheit wird durch ausgedehnte Wälder geprägt, die steil zu den gliedernden Gewässern Inn, Donau und Kößlbach abfallen. Die Geländeformen verlaufen sanft

*hügelig, bewegt mit abgerundetem Relief bis zu den gliedernden Gewässern Donau und Kößlbach abfallenden Leiten. Ein wesentliches Element des Plateaus sind Verebnungen mit geringen Niveauunterschieden, die zu Vernässungen neigen. Als typisches Beispiel für das Landschaftsbild wird in Natur und Landschaft, Leitbilder für OÖ in der Raumeinheit Sauwald der Edtwald angegeben. Es handelt sich somit um einen hoch repräsentativen Landschaftsteil.*

*Der geplante Abbau bewegt sich bis zu einer max. Höhe über Adria von 491 m, was annähernd der max. Höhe im gegenständlichen Bereich von 492 m entspricht. Das Gelände fällt nach Süden hin ab und ist insbesondere aus dieser Richtung besonders gut einsehbar.*

#### **Gutachten:**

*Im Vorfeld sind Einwände durch die BI „Lebenswertes Freinberg“ zur Methodik und Verwertbarkeit der ökologischen Erhebungsergebnisse vorgebracht worden auf die aus fachlicher Sicht eingegangen wird.*

*Zur Avifauna: Bei der Erhebung der Vogelfauna sind die Erhebungstermine sowohl jahres- als auch tageszeitlich nachvollziehbar überlegt gewählt und über ein Jahr über die Saison gut gestreut. Der Schwerpunkt wurde auf die Brut- und Fortpflanzungszeit gelegt. Aus fachlicher Sicht entspricht die Methodik dem Stand der Technik und sind die Ergebnisse nachvollziehbar. Eine Rücksprache mit dem Ornithologen der N- Abteilung, Herrn Dr. Alexander Schuster ergab, dass mit Datum 18.03.16 kein Uhu- und Schwarzstorchvorkommen im gegenständlichen Projektgebiet belegt ist. Bekannte Brutplätze berühren einschließlich eines 2 km Pufferstreifens nicht das gegenständliche Gebiet.*

*Zur Herpetofauna: Die Amphibien und Reptilien Erhebung erfolgte insbesondere in der Lurchlaichzeit, wobei Ende März auch künstliche Verstecke ausgebracht wurden. Aus fachlicher Sicht ist die Methodik nachvollziehbar mit Schwerpunkt Laich- und Fortpflanzungszeit und entspricht ebenfalls dem Stand der Technik. Betreffend Feuersalamander wird festgestellt, dass dessen Verbreitung auf Kleinstgewässer oberhalb bzw. außerhalb der Forellenregion begrenzt ist. Das Verbreitungsgebiet weist in OÖ natürliche Lücken auf. Das Untersuchungsgebiet weist keine permanenten, fischfreien Gewässer auf. Es mangelt daher an potentiellen Laichgewässern für Feuersalamander.*

*Zu mangelnden Belegexemplaren: Selbst ein Einzelfund gilt als Beleg und muß davon ausgegangen werden dass die Art repräsentativ im Gebiet vertreten ist.*

*Ebenfalls wurde mir von der Behörde die Frage zur verstrichenen Zeit seit der Erhebung gestellt und ob die Ergebnisse noch relevant sind:*

*Eben weil es sich um einen funktionell hochwertigen relativ ungestörten Waldlebensraum handelt ist davon auszugehen, dass die Habitat und Biotopverteilung stabil ist. Eine maßgebliche Verschiebung des Artenkomplexes ist daher seit 2012, 2013 nicht zu erwarten und die Erhebungen sind relevant.*

*Im gegenständlichen Bereich handelt es sich um einen Teilabschnitt eines großflächig zusammenhängenden Waldabschnittes, der auch noch autochthone Fichten/Tannenbestände aufweist, in dem auch geschützte Pflanzen und Tiere im Sinne des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes anzutreffen sind bzw. diesen als Habitat nutzen. Angeführt wird hier insbesondere der Bestand der Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), die darüber hinaus auch noch einen europaweiten Schutz aufweist. Aus fachlicher Sicht wird dazu allerdings bemerkt, dass insbesondere für die Gelbbauchunke erfahrungsgemäß relativ leicht Ersatzlebensräume hergestellt werden können, da es sich hierbei um einen Vertreter handelt, der mit Kleinstgewässern wie bspw. Wagen Spuren, die in der Laichzeit wasserführend sind, auskommt.*

*Das Vorhandensein von Brutrevieren, insbesondere von Haubenmeise (Brut möglich) und Schwarzspecht (Brut wahrscheinlich) zeigt an, dass es sich funktionell noch um relativ ungestörte Lebensräume handelt, die insbesondere in Hinblick auf die große zusammenhängende Waldfläche eine maßgebliche Funktion als Teil- oder Ganzlebensraum für eine Reihe von geschützten Tierarten ausübt. Es wurden allerdings keine Bruthöhlen des Schwarzspechtes während des Untersuchungszeitraums im Abbaubereich festgestellt.*

*Die Schlussfolgerung der ökologischen Begleitplanung betreffend der Vogelfauna lautet, dass die Auswirkungen auf die Avifauna unter Einhaltung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen erheblich reduziert werden können und als nicht erheblich eingestuft werden.*

*Auf Säugetiere wird in der Begleitplanung nicht eingegangen. Das belegte Vorliegen eines funktionell relativ ungestörten, zusammenhängenden Waldlebensraumes ist jedoch eine Bestätigung für die grundsätzliche Habitat- und Biotoppeignung auch für Großsäuger – insbesondere einer gefährdeten, streng geschützten Art von gemeinschaftlichem Interesse (FFH-Richtlinie, Anhang IV) wie den Luchs. Diese Waldzone hängt direkt mit den strategisch bedeutsamen bewaldeten Trittsteinhabitaten entlang der Donau zusammen. Für Säugetiere mit großen Raum- und Territoriumsansprüchen stellen diese Übergangshabitats eine wesentliche Verbundwirkung zwischen den Kernzonen Böhmerwald, Kobernaußerwald und Alpen, die wiederum für eine langfristige, dauerhafte Besiedelung intraspezifisch in Wechselwirkung stehen müssen (Migration, Genaustausch, Resilienz) dar. In der Wildtierkorridoruntersuchung wird daher eine Ablehnung von Anlagen mit Störungspotential in Habitatbereichen gefordert. Ein langfristiges Störpotential ist durch die Anlage und den Betrieb dieses Sandabbaues alleine durch die erforderlichen Rodungen zu prognostizieren. Derzeit ist kein Luchsnachweis (Telemetrie, Fahrten, Risse) im Untersuchungsgebiet bekannt.*

*Bei dem 6,6 ha großen als sensibel eingestuften bodensaurem Fichten – Tannenwald handelt es sich um einen azonalen Lebensraumtypus, d.h. ein Lebensraum der sich unabhängig vom vorherrschendem Großklima aufgrund der Bodenbeschaffenheit entwickelt hat. Die regionale Gefährdung dieses Lebensraumtypus in der Böhmisches Masse wird mit 2 d.i. stark gefährdet angegeben (p. 75, Tab. 4.1). Diese als hochsensibel eingestuften Bestände liegen als extensiv genutzte und daher altersheterogene Nadel-Wirtschaftswälder mit naturnahem Bestandsbild vor und decken immerhin etwa 50 % der in Anspruch genommenen Fläche ab. es ist davon auszugehen, dass zumindest in Teilbereichen des Projektgebietes aufgrund des hohen Quarzanteils des Pflanzenschotter und der sauren, flachgründigen Bodenaufgabe Extremstandorte vorhanden sind auf denen beispielsweise die Buche nicht mehr konkurrenzfähig ist. Es ist auf eine autoch-*

tone Waldgesellschaft, die allerdings artenarm ausgebildet ist zu schließen. Die wenigen vorkommenden Arten sind aus fachlicher Sicht wiederum als weit verbreitet anzusprechen. In allen Beständen wurde ein geringer Totholzanteil (p. 35) festgestellt was darauf schließen lässt, dass eine forstliche Nutzung erfolgte und es sich um keinen, den natürlichen Gegebenheiten überlassenen Bestand handelt in den seit Generationen nicht eingegriffen wurde. Dies belegen auch ab und an bei Ortsaugenscheinen festgestellte (teilweise) verwachsene Baumstümpfe.

Die Autoren kommen zu dem Schluss, dass aufgrund der artenarmen Zusammensetzung und der Verjüngungssituation dieses Biotop nicht dem in der Böhmisches Masse als regional stark gefährdeten Biototypus des bodensauren Fichten-Tannenwaldes gleichzusetzen ist. Ferner, dass der entsprechende, gefährdete Waldtypus im Sauwald mehrmals nachgewiesen wurde (p. 46, Abb. 3.3) und dieser Waldtypus daher als ausreichend verbreitet eingestuft wird.

Durch den Abbau wird der Bodenhorizont zerstört. Im Unterschied dazu ist selbst bei einer Fällung und großflächigen Nutzung (Kahlschlag) des Waldes davon auszugehen, dass der Bodenaufbau erhalten bleibt und mittel- bis langfristig sich wieder naturnahe Bestände entwickeln können. Aus fachlicher Sicht ist allerdings festzuhalten, dass durch gezielte Begleitmaßnahmen und Revitalisierung - einschließlich der Herstellung von Teilflächen die der natürlichen Sukzession überlassen werden – ein artenreicherer Bestand als derzeit gegeben erwartet werden kann.

Die Autoren der Untersuchung stellen fest, dass Sodenverpflanzungen zur Initialisierung einer natürlichen Sukzession nach dem gegenwärtigen Stand der Technik nicht umfassend erprobt sind (p. 76).

Bei Einhaltung der Zeitpläne, Gestaltungspläne und Arbeitsabläufe, wie sie durch die Landschaftsplanung und ökologische Begleitplanung erarbeitet wurden, ist davon auszugehen, dass die nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten und auf einzelne Schutzgüter, wie insbesondere Gelbbauchunke, bestmöglich hintangehalten werden und sind dann nicht als erheblich im Sinne des ÖNschG zu werten, Beeinträchtigungen werden bleiben.

Es ist festzuhalten, dass die Realisierung dieses Szenarios eine außergewöhnliche Begleitung bzw. einen großen Überprüfungsaufwand erforderlich macht und erfahrungsgemäß selbst bei einer permanenten Begleitung durch Fachleute über einen langen Zeitraum von etwa 30 Jahren schwer praktikabel erscheint. Es wäre im parallel verlaufenden Forstrechtsverfahren daher diesbezüglich auch zu prüfen und Erfahrungswerte abzufragen, wie realistisch es ist, dass langfristig ausschließlich von einer vorübergehenden Rodung (10 Jahre!) auszugehen ist. Bei einer auch teilweisen dauerhaften Rodung (ausgenommen die Bergbaustraße) ist davon auszugehen, dass die erarbeiteten Revitalisierungsmaßnahmen nicht vollständig greifen können, was wiederum eine maßgebliche Änderung des Sachverhaltes bewirken würde. Sollten daher dauerhafte Rodungen bewilligt werden wäre von der Behörde sicherzustellen, dass es projektsgemäß dennoch zur Wiederbewaldung (allenfalls Neuaufforstung) nach Bendigung des Abbaues kommt.

Aus der Eröffnung dieser Quarzsandgrube resultieren die Einführung landschaftsfremder Elemente im Bereich der Nutzung, Reliefänderungen und ein Bedeutungswechsel der Landschaft, da die technische Nutzung der landschaftlich kulturellen Eigenart dieser Kulturlandschaft widerspricht. Es ist ferner zu erwarten, dass die Freilegung des sehr hellen, nahezu weißen Quarzsandes zu einem „Eyecatching“-Effekt bis in den Fernbereich führt. Die Landschaftsfaktoren (Nutzung, Reliefierung, Aspektvielfalt) werden also modifiziert, was der landschaftlichen kulturellen Eigenart widerspricht und zu einer Ortsverfremdung, die im gegenständlichen Bereich weiträumig als ästhetische Beeinträchtigung wahrgenommen wird, führt. Konkrete Auslöser sind die Oberflächenverfremdung, der Naturnäheverlust und auch der Bedeutungswandel, der während der 30-jährigen Abbauphase immer wieder in Erscheinung tritt.

In der Endrekultivierung bleibt ein Polygon, das sich aus drei getrennten, bis zu 20 m tiefen Mulden zusammensetzt, die eine Sohle von 465 – 476 m über Adria aufweisen und umrandet und durchquert von Böschungsbermen mit regelmäßig verlaufenden Böschungsneigungen mit geringer Variabilität von 2:3 bis 1:2, mit geradlinigem bis rechteckigem, unnatürlichem Verlauf übrig.

Es handelt sich dabei um eine Geländeausformung die als anthropogen geschaffen in Erscheinung tritt, da ein derartiger geometrischer Reliefverlauf und eine derartige Geländeausformung, insbesondere in der Raumeinheit Sauwald, aber auch darüber hinaus, nicht natürlich vorkommt.

Dies wird dauerhaft bspw. aus der Luft oder von fernen Aussichtspunkten z.B. Aussichtsturm Fatimakapelle in Schardenberg, aber insbesondere auch im Nahbereich als überformter unnatürlicher Geländeverlauf, als Landschaftswunde, in der Folge als Störung des Landschaftsbildes, wahrgenommen werden. Aufgrund des Langezeiteffektes muss aus fachlicher Sicht von einer maßgeblichen Störung des Landschaftsbildes im Sinne des Öö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes ausgegangen werden und dies obwohl bei der begleitenden Landschaftsplanung alle dem Stand der Technik entsprechenden, schadensminimierenden Begleitmaßnahmen (Sodenversetzung, Mikrohabitatbildung durch Totholz, Wurzelstöcke, Kleingewässer, Humuszwischenlagerung, schrittweise Rekultivierung mit standortgerechtem Material) projektsgemäß zur Ausführung gelangen sollen.

Wald hat grundsätzlich durch seine naturräumliche Ausstattung und sein Mikroklima eine Erholungsfunktion. Im Waldentwicklungsplan wird sogar eine erhöhte Erholungswirkung ausgewiesen. Der Edtwald fungiert als Naherholungsgebiet für die Gemeinde Freinberg und umliegende Gemeinden.

Der Erholungswert eines Gebietes ist das Maß in dem sich ein Gebiet zur Befriedigung des Erholungsbedürfnisses der Menschen eignet. Ein hoher Erholungswert ist gegeben, wenn verschiedene Landschaftselemente, geringe Emissionen, eine leichte Zugänglichkeit, Erreichbarkeit und ein ausgewogenes Maß an Erschließung vorhanden ist.



*In der Begleituntersuchung wurde festgestellt, dass das Projektgebiet durch zahlreiche Wege erschlossen ist, welche zusammen mit einzelnen Waldpfaden von Erholungssuchenden gut angenommen und vor allem in den hellen Tageszeiten regelmäßig frequentiert werden (p.11). Nord-östlich wird das Gebiet vom „Trimm-Dich-Pfad“ abgegrenzt und verläuft südlich entlang der L 1155 Haugstein Straße der ausgewiesene Wanderweg Nr. 6 Edtwaldweg gemeinsam mit Passauweg – Severinsweg.*

*Durch das für die Raumeinheit repräsentative Landschaftsbild (NaLa), die leichte Erreichbarkeit auch per Fahrrad oder zu Fuß sowie durch die grundsätzliche Erholungsfunktion des Waldes sind aus fachlicher Sicht die oben angeführten Erfordernisse an ein Erholungsgebiet erfüllt.*

*Durch die Herstellung und den Betrieb der Anlage sind Emissionen durch Lärm und Staub über einen langen Zeitraum zu erwarten (unabhängig davon, ob durch andere Gesetzesmaterien die Auswirkungen und die Zumutbarkeit für Anrainer geprüft und festgestellt wird) die den Wert des Gebietes für Erholungssuchende schmälern. Wesentlich verschlechternd wirken hier auch die oben beschriebenen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Erfordernisse die für einen hohen Erholungswert Voraussetzung sind werden nicht mehr hinreichend erfüllt, da das Fehlen einer Komponente ausreicht um die Gesamtwirkung zu stören.*

### **Zusammenfassung:**

*Bei projektspezifischer Realisierung wird langfristig unmittelbar durch Abbau und Revitalisierungsmaßnahmen über einen Zeitraum von 30 Jahren in ein zusammenhängendes Waldgebiet eingegriffen das im Waldentwicklungsplan mit erhöhter Erholungswirkung und in der Folge im Kiesleitplan als Konfliktzone ausgewiesen ist und eine Habitateignung für den Luchs aufweist. Eingegriffen in eine Landschaft, die in den Leitbildern für Oberösterreich als hochrepräsentativ beschrieben wird.*

*Es wurden bei der Planung alle dem Stand der Technik entsprechenden schadensminimierenden Maßnahmen berücksichtigt, dennoch wird störend in einen Lebensraum für zahlreiche geschützte Pflanzen und Tiere, in ein großes, zusammenhängendes, derzeit weitestgehend ungestörtes Waldbiotop eingegriffen. Die Erheblichkeit der Auswirkungen auf den Naturhaushalt wird maßgeblich von dem Gelingen der vorgeschlagenen schadensminimierenden Begleitmaßnahmen abhängen.*

*Eine maßgebliche Störung des Landschaftsbildes über den Abbauperioden hinaus ist zu erwarten. Der Erholungswert der Landschaft wird beeinträchtigt.*

*Für den Fall, dass eine Interessensabwägung zu einer Bewilligung führen würde, müssten - auf Frage des Verhandlungsleiters hin - folgende Auflagen vorgeschrieben werden:*

- 1. Sofern im Folgenden nicht anders vorgeschrieben, sind die Maßnahmen im Wesentlichen projektspezifisch vorzunehmen.*
- 2. Es ist eine ökologische Bauaufsicht, durch eine sachkundige, geeignet ausgebildete Person, von der Behörde einzusetzen. Diese hat sicherzustellen, dass die in der begleitenden Landschaftsplanung und ökologischen Begleitplanung festgestellten schadensminimierenden Maßnahmen als auch die im Bescheid vorgeschriebenen Auflagen erfüllt bzw. zweckmäßig und sachkundig umgesetzt werden.*
- 3. Es sind wenigstens 10 % der Abbaufäche der natürlichen Sukzession gemäß der am heutigen Tag vorgelegten Operates „Präzisierung zur Sukzession“, GZ 2016/7 vom 21. April 2016 zu überlassen.*
- 4. Rodungsarbeiten dürfen nur im Winterhalbjahr, zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden.*
- 5. Vor Beginn der ersten Abbauphase, jedenfalls aber eine Laichperiode bevor auf die vorhandenen Amphibienlaichgewässer zugegriffen wird, sind mindestens 5 mittelgroße Stillgewässer, mit Gewässerflächen von etwa 100 m<sup>2</sup> und einer Maximaltiefe zwischen 1 und 1,5 m, einem Verhältnis von Flach- zu Tiefwasserzone von 2:1 bis 4:1 als Himmelsteich anzulegen. Ein Bereich von 20 m rund um diese Ersatzlaichgewässer ist von Aufforstung und Anflug freizuhalten.*
- 6. Die bescheidmäßige, rechtzeitige Herstellung der Ersatzlaichgewässer ist von der ökologischen Bauaufsicht zu überwachen und ist der Behörde unter Vorlage einer Fotodokumentation umgehend zu melden. Erst nach behördlicher Prüfung und Abnahme der Ersatzgewässer darf auf die bestehenden Laichgewässer zugegriffen werden.*
- 7. Um Einschränkungen von Amphibienwanderungen hintanzuhalten ist eine Einschränkung des Betriebsverkehrs in der Zeit von 1. März bis 30. September, auf die Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr, vorzuschreiben.*
- 8. Es ist von der ökologischen Begleitplanung wenigstens alle 5 Jahre, beginnend ab Bescheidgültigkeit, ein Zwischenbericht an die hiesige Behörde vorzulegen. In diesem Bericht sind die Abbaufortschritte darzustellen bzw. ist der Nachweis zu führen, dass die erteilten Vorschriften und Auflagen erfüllt bzw. eingehalten wurden. Die Abbaufortschritte als auch die gesetzten Maßnahmen sind auf einem Lageplan (Luftbild) nachvollziehbar zu verorten und sind auf Kongruenz mit der erteilten Bewilligung (projektspezifischer Zustand) abzugleichen. Zusätzlich ist der Behörde eine aussagekräftige Fotodokumentation vorzulegen.*
- 9. Für die Rekultivierung darf kein Fremdmaterial zugeführt werden.*
- 10. Nach Beendigung des Abbaues ist die Aufbereitungsanlage vollständig zu demontieren und das Betriebsareal zu endrevitalisieren.*
- 11. Zur Sicherstellung der Endrevitalisierung ist eine Bankgarantie in der Höhe von 1,3 € pro m<sup>2</sup> d.i. bei einer maximal offenen Fläche von 5 ha eine Summe von 65000 € zu leisten bzw. vorzulegen.*
- 12. Die Maßnahme ist möglichst kurz zu befristen. Es ist von der Behörde jedenfalls der lange Bewilligungszeitraum von 30 Jahren dringend zu hinterfragen.“*

Die **Oö. Umweltschutzbehörde** erstattet umfassend Stellungnahme im Zuge der mündlichen Verhandlung und spricht sich gegen das Vorhaben aus (Vhs. S. 65 ff). Im Wesentlichen wird vorgebracht, dass aus Sicht des **Landschaftsbildes** von einer maßgeblich negativen Veränderung des Landschaftscharakters und einer nachhaltigen Uminterpretierung und ästhetischen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen sei. Ferner ginge während des über Jahrzehnte andauernden Abbaubetriebes die **Erholungsfunktion** durch die zu erwartenden Staub- und Lärmemissionen zur Gänze verloren. Zudem werde durch die abbaubedingten Eingriffe in das Landschaftsbild in erster Linie der Erholungswert aber auch die Ästhetik des Landschaftsraumes maßgeblich beeinträchtigt. Der Edtwald werde infolge der Abbautätigkeiten seine Funktion als Naherholungsgebiet verlieren, weil die Erholungsbedürfnisse der Menschen wie Ruhe, Unberührtheit, Natur genießen/erleben, etc. nicht mehr erfüllt werden würden. Aus Sicht des Erholungswertes einer Landschaft werde der geplante Quarzsandabbau mittelfristig dazu führen, dass der Edtwald - wenn überhaupt - nur mehr in sehr eingeschränktem Maß als Naherholungsgebiet für Bürger der umliegenden Gemeinden zur Verfügung stehe. Es wird eine maßgebliche Schädigung der **Grundlage von Lebensgemeinschaften von Pflanzen** gesehen, da der geplante Abbau zu erheblichen Störungen und maßgeblichen Verlusten an seltenen bzw. als gefährdet eingestufte Lebensraumtypen führe und die eingriffsmindernde Maßnahmen aufwendige und nicht umfassend erprobte Soden-Transplantationen der azonalen Nadelwaldbiotope vorsehen würden. Eine erfolgreiche und nachhaltige Verpflanzung der Vegetationssoden inkl. Moosvegetation sei jedoch keineswegs gesichert und vom fachlich sorgsamem Umgang sowie vom endgültigen Ausbringungsstandort abhängig. Ein Totalverlust der im Bereich des Abbauvorhabens vorkommenden autochthonen Böden sei daher nicht auszuschließen. Ferner bestehe eine **maßgebliche Lebensraumverletzung** durch einen potentiellen Lebensraumverlust für **Großsäuger** sowie eine nachhaltige Habitatfragmentierung. Die Sicherstellung eines überregionalen Biotopverbundsystems wäre im Sauwaldbereich nicht mehr gewährleistet. Daneben würde maßgeblich in potentielle Brutreviere geschützter Vogelarten (**Avifauna**) eingegriffen. In die Lebensgemeinschaft von **Amphibien und Reptilien** werde ebenfalls eingegriffen. Abschließend und auf die **Interessenabwägung** nach § 14 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG eingehend, erkennt die Oö. Umweltschutzbehörde die im Gutachten Schmidjell angeführten Interessen an, geht jedoch von keinen Rohstoffengpässen aus und sieht in erster Linie ein privatwirtschaftliches Interesse.

Die **Gemeinde** hat das ihr im gegenständlichen Verfahren zukommende Anhörungsrecht wahrgenommen. In der schriftlichen Stellungnahme vom 25.04.2016 (Holter/Wildfellner, S. 13 f) weist die Gemeinde im Wesentlichen vor dem Hintergrund des Wildtierkorridors auf das Störpotential des Abbaus hin. Bei einer Interessensabwägung überwiege aufgrund der ökologischen Funktion des Lebensraums Wald, dessen Erholungswert und aufgrund einer wesentlichen Beeinträchtigung und nachhaltigen Zerstörung des Landschaftsbildes das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz. Durch das Abbauvorhaben wären Tierpopulationen gefährdet, da Brutplätze und Ruhezone, Gewässer und Biotope unwiederbringlich zerstört würden. Das Landschaftsbild mit seinen charakteristischen Sichtachsen nach Passau und ins Donautal sowie der hohe Erholungswert würde zerstört. Rekultivierungsmaßnahmen seien unzureichend. In einer weiteren schriftlichen Stellungnahme vom 25.04.2016 (Anwaltssozietät Sattlegger ua, S. 15 f) wird zudem ein unzureichendes Gutachten bemängelt. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung schließt sich die Gemeinde den Ausführungen des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz sowie der Oö. Umweltschutzbehörde an (Vhs. S. 63).

Das **Land Oberösterreich, Überörtliche Raumordnung**, hat im berg- und forstrechtlichen Verfahren unter anderem angegeben (Vhs. S. 70 f):

Kiesleitplan:

*Gemäß Oö. Kiesleitplan 1997 liegt das Projektgebiet - auf Grund der exponierten Lage und da die bewaldeten Kuppenlagen für das Landschaftsbild von besonderer Bedeutung sind - in einer Konfliktzone. In Konfliktzonen ist eine Neuwidmung von Abgrabungsgebieten dann möglich, wenn es zu keiner Beeinträchtigung des überörtlich bedeutenden Landschaftsbildes kommt.*

Rekultivierung:

*Das vorliegende Projekt versucht, durch die etappenweise Rohstoffgewinnung in Verbindung mit der nachteiligen Rekultivierung und der Errichtung von Wällen das teils offene Flächenausmaß und somit den Eingriff in das Landschaftsbild möglichst gering zu halten. Das Projektgebiet wird bis auf den südlichen Bereich gänzlich von Waldflächen umrahmt,*

welche die Einsehbarkeit zusätzlich minimieren. Die modellierten Abbaubereiche werden entsprechend dem ursprünglichen Waldflächenbestand wieder aufgeforstet.

[...]

#### Öffentliches Interesse:

In Hinblick auf das öffentliche Interesse wird auf das Gutachten „zur Ermittlung des öffentlichen Interesses aus Sicht der Volkswirtschaft, des Arbeitsmarktes und der Wissenschaft und Forschung am Vorhaben eines Abbaus von qualitativ hochwertigen Quarzrohstoff im Gemeindegebiet von Freinberg in Oberösterreich“ von DKFM. DDr. Richard Schmidjell vom 17.03.2016 verwiesen.

Die Einzigartigkeit der Qualität des Quarzsandes und die damit verbundene Wichtigkeit dieses Standortes wird jedoch zusätzlich hervorgehoben.

#### Zusammenfassung:

Zusammenfassend kann in Hinblick auf die Erholungsfunktion des Edtwaldes gesagt werden, dass weder im Örtlichen Entwicklungskonzept die Projektfläche als Erholungsfläche festgelegt ist und sich auch sonst keine Erholungseinrichtungen in diesem Gebiet befinden. Der Wanderweg, welcher durch den Edtwald führt, berührt das Projektgebiet nicht, sondern läuft entlang der Landesstraße - östlich des Projektgebiets - in südliche Richtung.

Die geplante Abbaufäche befindet sich in einem kleinteiligen abwechslungsreichen Landschaftsbild. Die Waldfläche, in der das geplante Abbaugelände liegt, weist keine überörtliche Dominanz auf, daher ist der Eingriff in die Waldfläche mit den im Projekt beschriebenen Parametern in einem sehr geringen Ausmaß sichtbar. Der geplante Abbau wird in die Tiefe gehen und die derzeit bestehende Sichtkulisse rund um das Abbaugelände soll bestehen bleiben. Auch die Aufbereitungsanlage soll abgesenkt werden. Es folgt eine nacheilende Rekultivierung, welche die offenen Flächen reduziert. Somit ist nicht damit zu rechnen, dass der Eingriff für das Landschaftsbild überörtlich bedeutend ist.

In Bedachtnahme des öffentlichen Interesses, der Lage fernab von Siedlungen, der guten Verkehrsanbindung und der Einbindung der weiter oben angeführten Punkte und des § 82 MinroG kann der geplante Abbau von Seite der überörtlichen Raumordnung zur Kenntnis genommen werden.“

Die **Antragstellerin** hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung auf die vorstehenden Ausführungen wie folgt repliziert (Vhs. S. 72 ff):

„Der Begriff Landschaft versucht einen definierten zusammenhängenden Ausschnitt der Erdoberfläche hinsichtlich seiner sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungsformen zusammenzufassen. Dahingehend ist unter Landschaft ein abgrenzbarer, durch Raumeinheiten bestimmter Eigenart charakterisierter Ausschnitt der Erdoberfläche mit allen ihren Elementen, Erscheinungsformen und gestaltenden Eingriffen durch den Menschen zu verstehen. Der Begriff Landschaft ist dabei unweigerlich eng mit dem Begriff des Landschaftsbildes gekoppelt, da die Landschaft als solches vornehmlich optisch erfasst und dahingehend sinnlich wahrgenommen wird. Der Begriff des Landschaftshaushaltes hingegen beschreibt die naturräumlich / ökologischen Zusammenhänge.

Die nachstehenden Erläuterungen beziehen sich demnach auf die sinnlich wahrnehmbare Landschaft sowie das Landschaftsbild und auch auf das daraus abzuleitende Erholungspotential.

Das Landschaftsbild als solches stellt die sinnliche, vorwiegend optische Wahrnehmung der Landschaft dar und birgt eine verstärkte ästhetische Bewertungskomponente in sich. Das reale bzw. objektive Landschaftsbild ist das Ergebnis des Zusammenwirkens und der Zusammenstellung der charakteristischen und /oder typischen Ausstattungselemente einer Landschaft, welche wiederum von den jeweils vorherrschenden bzw. einwirkenden biotischen und abiotischen Faktoren abhängen.

Der Begriff des Landschaftsbildes ist unweigerlich mit der Landschaftsästhetik verbunden, welches die bildliche Betrachtung und die Bewertung in Anlehnung an individuelle „Ideallandschaften“ bzw. „Idealvorstellungen von Landschaften“ beinhaltet.

Die Erfassung hinsichtlich der Landschaftsästhetik sowie auch der Gesamtheit eines Landschaftsbildes setzt eine großräumigere Betrachtung eines zusammenhängenden Landschaftsausschnittes voraus. Die Betrachtung isolierter Landschaftselemente bzw. Landschaftsstrukturen kann nicht mit dem landschaftlichen Konnex verglichen werden. Als Landschaftsbild wirkt in vorwiegend visueller Hinsicht die Gesamttagglomeration sämtlicher Landschaftselemente und -strukturen und deren räumliche Anordnung bzw. Beziehung zueinander auf den jeweiligen Betrachter, wobei den subjektiven Wahrnehmungen nach verschiedene Landschaftsinhalte unterschiedlich aufgefasst sowie wahrgenommen und demnach bewertet werden.

Der Eingriff in ein Landschaftsbild setzt voraus, dass durch die betreffende Maßnahme der optische Eindruck des Bildes der Landschaft maßgebend verändert wird. Eine maßgebende Veränderung ist dann gegeben, wenn die gegenständliche Maßnahme im „neuen Bild“ der Landschaft prägend in Erscheinung tritt.

Der Projektstandort befindet sich in der charakteristischen Raumeinheit des sogenannten Sauwaldes als berührten Landschaftsausschnitt. Konkret liegt der Standort im Bereich zusammenhängender Waldflächen im südlichsten



*Abschnitt des sogenannten Edtwaldes, welcher sich Nord-Süd orientiert südöstlich von Freinberg über einen flacheren bzw. homogeneren Geländeauschnitt erstreckt.*

*Aufgrund der Unterlagerung durch das Kristallin der Böhmisches Masse (variszisches Grundgebirge) ist ein sanft welliges Relief im übergeordneten Landschaftsauschnitt gegeben, welches durch unterschiedliche Talungen, Gräben und Kuppierungen gegliedert ist. Für die Region um den Projektstandort sind der von Süden nach Norden führende Kösselbach (Kösselgraben) im Osten und der ebenfalls von Süden nach Norden führende Haibach im Westen als Orientierungs- und Entwässerungsachsen zu nennen. Der betrachtete Landschaftsraum zwischen diesen beiden Achsen weist, wie schon angeführt, eine reichhaltige Untergliederung in sanfte Senken, Talungen und Kuppierungen auf. Als prägende Flächenelemente sind auch die unterschiedlich angeordneten Waldflächen zu nennen, wobei der Edtwald sowie der Faberwald hier flächenmäßig die größten zusammenhängenden Waldgebiete bilden.*

*Das Landschaftsbild kann aufgrund des abwechslungsreichen Reliefs und auch der unterschiedlichen Nutzungsformen (Wald / Landwirtschaft) durchaus als vielfältig und inhaltsreich bezeichnet werden. Der Eigenart nach liegt eine typische Kulturlandschaft vor, welche durch unterschiedlich große Dörfer, Siedlungen und Weiler durchsetzt ist.*

*Bis auf die angeführten größeren Waldflächen fehlen jedoch weitflächige monoton anmutende, übergeordnete Landschaftsstrukturen, welche als singulär, dominant und vordergründig bezeichnet werden können. Aufgrund der hier unterschiedlichen und häufig wechselnden Landschaftsinhalte und Landschaftsmuster (Textur und Struktur) kann auch von einer hohen Dichte an unterschiedlichen Raumelementen gesprochen werden, welche wiederum zu unterschiedlichen Sichträumen, Sichtbeziehungen und Perspektiven führen.*

*Hinsichtlich landschaftlicher Sichtbeziehungen und räumlichen Gegebenheiten zum Abbauvorhaben EWS ist ins Treffen zu führen, dass sich der Standort innerhalb zusammenhängender Waldflächen befindet und demnach nicht exponiert und nicht uneingeschränkt landschaftlich wirksam situiert ist. Im Süden liegt ein Sägewerksbetrieb als Sichthindernis vorgelagert. Westlich und östlich begrenzen öffentliche Verkehrswege, zu welchen jeweils ein 5 m breiter forstlich bestockter Puffer verbleibt, das Projektareal. Im Norden umfahren zwei öffentliche Wege die Projektsgrenze. Übergeordnet schließen bis auf den Sägewerksbetrieb allseitig Waldflächen an diese Wege an.*

*Die übergeordnete landschaftliche Einsehbarkeit ins Projektareal wird von Süden her infolge der hier anschließenden Nichtwaldflächen und des stetig ansteigenden Reliefs in den Bereich Schardenberg suggeriert.*

*Aufgrund der Vorlagerung des bestehenden Sägewerksbetriebs sowie auch des daran anschließenden zu bestockenden Schutzwalls, wird die schrittweise Öffnung des Abbaues eine Änderung der Waldsilhouette für die Betrachtung aus dem südlichen Nahbereich bewirken. Eine direkte Einsehbarkeit wird durch die vorgelagerten Hindernisse nicht gegeben sein. Auch aus größerer südlicher Entfernung, wie der höher gelegenen Ortsgemeinde Schardenberg wird die schrittweise Abbauöffnung infolge der Vorlagerung nicht markant und dominant bemerkbar sein, zumal sich die Einsehbarkeit hier maximal auf ein schmales Böschungsbänd im jeweiligen Aufschlussbereich beziehen wird. Infolge der hier vorliegenden Entfernung von rund 4 km sowie der erfassbaren zahlreichen anderweitigen Landschaftsinhalte kann von keiner singulären maßgeblichen Störung ausgegangen werden.*

*Weitere landschaftsräumliche Betrachtungen aus westlicher, nördlicher und östlicher Richtung, kommen zum Schluss, dass sich die projektsbedingten Veränderungen hier ausschließlich auf Silhouettenänderung der räumlich erfassbaren Waldkulisse beziehen.*

*Bezüglich der Betrachtung aus der Luft und der somit erfassbaren projektsbedingten Veränderung wird ins Treffen geführt, dass ein Oberflächentagebau immer, dem derzeit technischen Stand nach, mit einer Landschaftsinanspruchnahme infolge der Rohstoffentnahme einher geht. Zur naturgemäßen uneingeschränkten Erfassung aus der Luft ist jedoch anzuführen, dass Landschaftsbetrachtungen bzw. Landschaftsbildbewertungen, zumal es sich um Einschätzungen und Bewertung hinsichtlich menschlicher Empfindung bezogen auf änderungsbedingte Störungen des Landschaftsbildes bzw. Landschaftsbildinhalte bezieht, zumeist von häufig frequentierten und allgemein zugänglichen Standpunkten vorgenommen werden. Die Blickpunkt aus der Luft lässt zwar eine vollkommene Betrachtung unter gleichzeitiger Wirkungslosigkeit lateraler Sichtschutzkulissen zu, berücksichtigt jedoch keine Frequentierung.*

*Landschaftliche Betrachtungen aus dem unmittelbaren Umgebungsbereich beziehen sich hier auf die lateral westlich und östlich vorbeiführenden öffentlichen Verkehrswege und den nördlich vorbeiführenden Waldweg sowie den projektarealteilenden öffentlichen Weg. Infolge der unmittelbaren Nähe wird im Zuge des Vorbeibewegens das Abbauvorhaben unweigerlich je nach Etappe und Abbauschwerpunkt bemerkbar sein. Infolge der umlaufenden bestockten Schutzwälle wird eine direkte Einsehbarkeit jedoch verhindert. Etwaige sinnliche und optische Beeinträchtigungen, bezugnehmend auf die Änderung zum gewohnten Ausgangszustand, werden auf die Dauer des Vorbeibewegens beschränkt.*

*Eine eigentliche landschaftliche bzw. landschaftsbildspezifische Erfassung ist aus dem unmittelbaren Nahbereich nicht möglich, da hier der zusammenhängende Landschaftsauschnitt an sich nicht erfasst werden kann. Die direkte Nahbetrachtung stellt eine singuläre projektdominierte Wahrnehmung dar, welche keinen Konnex zum berührten Landschaftsraum bzw. zum Landschaftsbild gewährleistet.*



## Zur Stellungnahme der OÖ Umwelthanwaltschaft

*Hinsichtlich der ins Treffen geführten geometrischen Ausformung möchten wir darauf hinweisen, dass die Rekultivierungsausführung auf möglichst geschwungene bzw. gebuchtete Linien der Ober- und Unterkanten achtet. Hinsichtlich der angeführten Unmöglichkeit einer verträglichen Integration des Abbauareals in das Landschaftsbild möchten wir darauf hinweisen, dass der Standort insbesondere eben aufgrund der Möglichkeit der Landschaftswiedereingliederung in Verbindung mit der Lagerstättenhöflichkeit ausgewählt wurde. Die Situierung und die räumlichen Bedingungen der Umgebung sind oben dargestellt.*

*Ebenso ist von keiner markanten Fernwirksamkeit, welche übergeordnet nur von Süden her festgestellt werden könnte, aus den oben genannten Gründen der zahlreichen Landschaftsinhalte gegeben, da keine prägende Erscheinung und somit maßgebliche Veränderung im landschaftlich erfassbaren Konnex beinhaltet sein wird. In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass die Farbe des anstehenden Rohstoffes als gelb bis bräunlich zu bezeichnen ist. Als Referenz ist hier die kleinräumige Schotterentnahmestelle „Stöckl“ östlich des Projektsareals anzuführen.*

*Zusammenfassend möchten wir nochmals festhalten, dass es aufgrund der Situierung, der Umgebungssituation, der Fernwirksamkeiten, der bestehenden landschaftlichen Ausstattung (Landschaftsbildelemente etc.), der Abbauführung und der begleitenden Rekultivierung sowie vorauseilenden aktiven Schutzwallbestockungen zu keiner maßgeblich negativen Veränderung des Landschaftscharakters und einer ästhetischen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt.*

*Zum Erholungswert möchten wir anführen, dass sich innerhalb der eigentlichen Projektflächen keine ausgewiesenen Erholungseinrichtungen befinden. Es handelt sich zudem um kein eigentliches Ziel- und Verweilgebiet, sondern um den südlichsten Ausläufer des Edtwaldes, welcher in diesem Bereich im Osten von einer Landesstraße und im Westen von einer Gemeindestraße umgeben wird. Weiters möchten wir anführen, dass es sich beim Edtwald insgesamt um eine größere Waldfläche handelt, sodass von keiner Einschränkung der Naherholung für die Gesamtfläche auszugehen ist.*

## Ad Stellungnahme des ASV für Naturschutz

*Auch hier ist anzuführen, dass der zu gewinnende Rohstoff eine gelblich-bräunliche Färbung aufweist (siehe Referenz „Stöckl-Grube“). Aufgrund der bereits oben dargelegten Situierung und der Rahmenbedingungen kann der ins Treffen geführte „Eyecatching-Effekt bis in den Fernbereich“ nicht stattfinden. Dahingehend ist auch keine weiträumige ästhetische Beeinträchtigung von frequentierten öffentlich zugänglichen Punkten als Landschaftswunde wahrzunehmen. Auch hier möchten wir anführen, dass möglichst geschwungene Relieflinien ausgeformt werden und geometrische „Linearstrukturen“ vermieden werden. Bezüglich des Erholungswertes möchten wir auf die obigen Ausführungen verweisen.*

*Der ASV hat den Bedarf an Flächen für den Erholungswert nicht hinreichend geprüft, vor allem nicht darauf Rücksicht genommen, dass es ein großflächiges Angebot an zusammenhängenden Waldzonen außerhalb des Projektgebietes gibt. Der ASV hat darüber hinaus die Ergebnisse des Lokalausgangs nicht vollständig gewürdigt. Das Projektsareal stellt sich als südlicher Ausläufer des Edtwaldes in Dreiecksform dar. Nördlich anschließend an das Projektsareal stellt sich der Edtwald nachwievor als zusammenhängende Waldfläche dar, ergänzt um die Verbindung zum Faberwald weiter Richtung Osten, sohin völlig ungestörte und großflächig zusammenhängende Waldgebiete, die weder im Befund noch im Gutachten ausreichend Berücksichtigung gefunden haben. Der ASV sieht eine negative Wirkung auf den Erholungswert der Landschaft, weil das Landschaftsbild gestört würde. Gemäß gesicherter Rechtssprechung des Höchstgerichtes ist es aber naturschutzrechtlich verfehlt, aus der Störung des Landschaftsbildes auf eine Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft zu schließen.“*

Die Projektunterlagen enthalten das „Gutachten zur Ermittlung des öffentlichen Interesses aus Sicht der Volkswirtschaft, des Arbeitsmarktes und der Wissenschaft und Forschung am Vorhaben eines Abbaus von qualitativ hochwertigen Quarzrohstoff im Gemeindegebiet von Freinberg in Oberösterreich“ vom 17.03.2016 des allgemein beideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen aus dem Fachgebiet Raumplanung Herrn DKFM. DDR. Richard Schmidjell. Die im Gutachten getroffenen fachlichen Feststellungen werden als Sachverhaltsfeststellungen übernommen.

## 2. Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die vorgelegten Projektunterlagen, Einwendungen und Stellungnahmen, Doris- und Grundbuchsabfragen, Durchführung einer mündlichen Verhandlung, Ortsaugenschein sowie Einsichtnahme in Befund und Gutachten des Amtssachverständigen.

Auf die von der Gemeinde angeregten Bedenken geht der Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz ein.

Die von der Oö. Umweltschutzbehörde angestrebte Vermutung, wonach es sich beim gegenständlichen Vorhaben nur um die erste Etappe eines weitreichenden bzw. großflächigen Abbaus des Pitzbergsschotter im Edtwald handeln würde, kann nicht als Faktum übernommen werden, da mangels konkreteren Vorbringens das Stadium der Vermutung nicht verlassen wird.

Die Verhandlungsschrift vom 26.04.2016 ist mit „Vhs.“ abgekürzt.

### **3. Rechtliche Beurteilung**

Die angeführten Gesetzesbestimmungen können – sofern sie nicht ohnehin wörtlich wiedergegeben sind – im Internet unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) abgerufen werden.

#### 3.1. Zuständigkeit – keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000

In Bezug auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 ist festzuhalten, dass durch den Neuauflschluss der Quarzkiesgrube der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Siedlungsgebiet) festgelegt wurde, nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Somit ist die erkennende Behörde im gegenständlichen Verfahren nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz zuständig.

#### 3.2. Natur- und landschaftsschutzrechtliche Beurteilung

Nach Artikel II Abs. 2 des Oö. NSchG 2001 des Übergangsrechtes zur Novelle LGBl.Nr. 35/2014 sind die in dem gemäß Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes jeweils anhängigen individuellen Verwaltungsverfahren nach den bis dahin geltenden Bestimmungen weiter zu führen. Gem. Artikel II Abs. 1 leg.cit tritt dieses Landesgesetz mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft; abweichend davon tritt Art. I Z 31 und 37 erst mit 1. April 2015 in Kraft. Die Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz-Novelle 2014, LGBl.Nr. 35/2014 wurde am 28.05.2014 kundgemacht.

Das gegenständliche Verfahren wurde mit Einlangen des Antrags bei der Behörde am 20.02.2014 anhängig, sodass das Oö. NSchG 2001 in der Fassung des LGBl.Nr. 90/2013 anzuwenden ist.

§§ 5 Z 11 und 14 Oö. NSchG 2001, LGBl.Nr. 129/2001, idF. LGBl.Nr. 90/2013 lautet:

#### *„§ 5 Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland*

*Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland (§ 3 Z 6) unbeschadet nach anderen Gesetzen erforderlicher behördlicher Genehmigungen - wenn nicht die §§ 9 oder 10 anzuwenden sind - zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:*

*11. die Eröffnung und die Erweiterung von Steinbrüchen, von Sand-, Lehm- oder Schotterentnahmestellen, ausgenommen jeweils einer Entnahmestelle bis zu einer Größe von 500 m<sup>2</sup> für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, sowie die Errichtung von Anlagen zur Aufbereitung von Gesteinen, Schotter, Kies, Sand, Ton, Lehm, Torf sowie von Mischgut und Bitumen; außerhalb solcher Einrichtungen das Lagern und Ablagern dieser Materialien auf einer Fläche von mehr als 500 m<sup>2</sup>;*

#### *§ 14 Bewilligungen*

*(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,  
1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder*

2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.  
Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.

(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.“

### 3.3. Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der Schutzgüter:

Aus dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen ergibt sich, dass das Abbau- und Aufbereitungsvorhaben zu keiner Schädigung des Naturhaushaltes oder der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten führt.

Durch das Abbau- und Aufbereitungsvorhaben wird zwar störend in die Schutzgüter „**Naturhaushalt**“ und „**Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten**“ eingegriffen. Dennoch werden die beiden Schutzgüter in keiner erheblichen Weise geschädigt, weil die projektierten Zeitpläne, Gestaltungspläne und Arbeitsabläufe die nachteiligen Auswirkungen auf die beiden Schutzgüter bestmöglich hintanhaltend (ASV-Gutachten, Vhs. S. 59). Eine projektwidrige Ausführung darf der Antragstellerin nicht unterstellt werden. Die Bedenken der Oö. Umweltschutzbehörde betreffend die nicht umfassend erprobten Sodentransplantationen (Vhs. S. 67) führen aus rechtlicher Sicht zu keiner maßgeblichen Schädigung. Zum ersten handelt es sich hierbei um eine von mehreren Rekultivierungsmaßnahmen, zum zweiten hat sich die Antragstellerin bei einem Nicht- oder nur Teilweisen-Gelingen zu einer Bepflanzung selbst verpflichtet (Rekultivierung Landschaftsökologische Begleitplanung vom 18.02.2014, S.13, Pkt. 3.3) und zum dritten handelt es sich beim bodensauren Fichten-/Tannenwald um einen der forstlichen Nutzung unterliegenden Wirtschaftswald und ist dieser bodensauren Fichten-/Tannenwald ausreichend verbreitet und nicht mit jenem regional stark gefährdeten Biotoptypus der Böhmisches Masse gleichzusetzen. Nach Umsetzung der Begleitmaßnahmen wird sich der Bestand – im Vergleich zur vorliegenden Situation – artenreicher darstellen. Darüber hinaus ist die Antragstellerin bereits aufgrund ihrer Projektierung zur Wiederbewaldung verpflichtet. Die von der Oö. Umweltschutzbehörde angeführte maßgebliche Lebensraumverletzung wird durch den Amtssachverständigen mangels Nachweise von Großsäugern, insbesondere mangels Luchsnachweis, nicht bestätigt. Die Auffassung über eine Habitatfragmentierung im Sinne einer Zerstückelung kann aus rechtlicher Sicht nicht geteilt werden. Sie kann allenfalls darin bestehen, dass bereits eine bestehende öffentliche Wegparzelle das Abbaugebiet teilt. Ansonsten wird Abbau und Aufbereitung im Ausläuferbereich des Edtwaldes vorgenommen und schließen direkt an ein bestehendes Sägewerk an. Das Ziel des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- und Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz) ist mit den vorhabensbedingten Eingriffen in den Lebensraum vereinbar. Dies insbesondere auch, als es zwar zu einem Eingriff in die Lebensgemeinschaften von Amphibien und Reptilien kommt, dieser Eingriff aufgrund der vorgesehenen Projektierung bzw. nicht die Maßgeblichkeitsschwelle erreicht. Der Amtssachverständige erwähnt in diesem Zusammenhang, dass beispielsweise für die Gelbbauchunke relativ leicht Ersatzlebensräume hergestellt werden können und keine Bruthöhlen des Schwarzspechtes festgestellt wurden. Die Oö. Umweltschutzbehörde attestiert, dass im Fachgutachten Ökologie geeignete eingriffsmindernde Maßnahmen vorgesehen sind (Vhs. S. 68). Der Umstand, dass das Vorhaben viele Jahrzehnte – gemeint wohl: 27 bzw. 30 Jahre – andauert, vermag an der Wirksamkeit dieser Maßnahmen nichts zu ändern.

Der Begriff des **Erholungswertes der Landschaft** ist im Oö. NSchG 2001 nicht näher definiert. Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt der Begriff des „Erholungswertes“ auf die auf konkreten Umständen beruhende Eignung der Landschaft, dem Erholungsbedürfnis von Menschen zu dienen, ab. Eine Beeinträchtigung des Erholungswertes in diesem Sinne ist daher dann anzunehmen, wenn das zu beurteilende Vorhaben in einem Gebiet, das auf Grund seiner Landschaftsausstattung geeignet ist, Erholung zu bieten, Erholungssuchende in

ihrer Erholung beeinträchtigen würde (vgl. VwGH vom 21.05.2010, Zl. 2010/10/0164). Nicht vom Begriff des Erholungswertes erfasst ist im Hinblick auf den eigenen Tatbestand der Erhaltung des Landschaftsbildes der Wert der Landschaft, den sie für den Menschen durch den ästhetischen Genuss ihres Anblickes haben kann. Es wäre daher rechtlich verfehlt, aus der Störung des Landschaftsbildes allein auf die Beeinträchtigung der Landschaft zu schließen.

Der Amtssachverständige stellt im Wesentlichen fest, dass der Edtwald in seiner Gesamtheit die Erfordernisse an ein Erholungsgebiet erfülle und somit der Edtwald als Naherholungsgebiet für die Gemeinde Freinberg und Anrainergemeinden fungiere. Sowohl aus dem Amtssachverständigen-gutachten als auch aus der allgemeinen Lebenserfahrung folgt, dass durch das Vorhaben der Erholungswert geschmälert werde. Ferner stellt der Amtssachverständige fest, dass die Erfordernisse, die für einen hohen Erholungswert Voraussetzung sind, nicht mehr hinreichend erfüllt werden.

Im Zuge der rechtlichen Beurteilung ist nunmehr zu prüfen, ob daraus bereits eine dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufende Schädigung des Erholungswertes der Landschaft abzuleiten ist. Die fachliche Feststellung des Amtssachverständigen sowie die gleichlautende Überlegung der Oö. Umweltschutzbehörde, wonach die vorhabensbedingte Landschaftsbildbeeinträchtigung zugleich den Erholungswert der Landschaft negativ beeinträchtigt, muss bei der rechtlichen Beurteilung außer Ansatz bleiben. Im konkreten Fall führen Freizeit-, Wander- und Reitwege am Vorhabensgebiet vorbei. Nord-östlich wird das Gebiet vom „Trimm-Dich-Pfad“ abgegrenzt. Südlich verläuft der Wanderweg Nr. 6 Edtwaldweg gemeinsam mit dem Passauweg-Severinsweg entlang der L 1155 Haugstein Straße. Bereits aus diesem Grund kommen die Freizeitwege benutzenden Personen am Vorhabensgebiet vorbei. Einschränkend muss angeführt werden, dass ein Wirtschaftswald und ein Sägewerksbetrieb vorliegt, die Freizeitwege das Vorhabensgebiet nicht direkt queren und ein Teil dieser Wege ohnehin über Landes- und Gemeindestraßen führt. Demgegenüber muss wiederum aufgezeigt werden, dass die das Abbaugelände teilende öffentliche Wegparzelle Nr. 3620 selbstverständlich Erholungssuchenden zur Verfügung steht. Der durch das Amtssachverständigen-gutachten festgestellte Verlust des „hohen“ Erholungswertes kann aus rechtlicher Sicht nicht mit dem Tatbestand einer dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufenden Schädigung des Erholungswertes gleichgesetzt werden. Einen gänzlichen Verlust des Erholungswertes der Landschaft stellen weder der Amtssachverständige noch die Oö. Umweltschutzbehörde fest. Aus der Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde gehen keine stichhaltigen Gründe hervor, weshalb der Erholungswert des gesamten Edtwaldes durch das gegenständliche Vorhaben verloren gehen sollte. Bei der rechtlichen Beurteilung ist bedeutend, dass das Aufbereitungsareal direkt an den Sägewerksbetrieb anschließt, das Vorhaben im südlichen Auslaufbereich des Edtwaldes liegt und eine Pufferzone (von jeglicher Geländeänderung unberührt bleibende Schutzbereiche und Begrenzungswälle an den Grundstücksgrenzen) zwischen sich erholenden Personen und dem Aufbereitungs- und Abbaubereich vorhanden ist. Demnach ist aus rechtlicher Sicht der Erholungswert der Landschaft geringfügig beeinträchtigt und ein angemessenes Nebeneinander von sich an der Landschaft Erholenden einerseits und dem Abbau- und Aufbereitungsvorhaben andererseits gegeben.

Selbst wenn man von einer maßgeblichen Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft ausginge, würde aufgrund der nach § 14 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 vorzunehmenden Interessensabwägung (vgl. unten) kein Versagungsgrund vorliegen.

§ 3 Z 8 Oö. NSchG 2001 definiert das **Landschaftsbild** als das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt ein Eingriff in das Landschaftsbild dann vor, wenn die in Rede stehende Maßnahme das Landschaftsbild infolge ihres optischen Eindruckes maßgeblich verändert. Entscheidend ist dabei, inwieweit das aktuelle, durch eine Vielzahl von Merkmalen geprägte Bild der Landschaft infolge Hinzutretens der beantragten Maßnahme optisch so verändert wird, dass es eine neue Prägung erfährt. Mit Landschaft ist ein charakteristischer individueller Teil der Erdoberfläche gemeint, bestimmt durch das Wirkungsgefüge der hier vorhandenen Geofaktoren einschließlich der anthropogeographischen (vgl. etwa VwGH vom 24.02.2011, Zl. 2009/10/0125 mwN; VwGH vom 24.11.2003, Zl. 2002/10/0077). Um von einer maßgebenden Veränderung sprechen zu können, ist es notwendig, dass die Maßnahme im „neuen“ Bild der Landschaft prägend in Erscheinung



nung tritt. Fällt ihr Einfluss auf das Bild der Landschaft jedoch wegen seiner untergeordneten Bedeutung nicht ins Gewicht, so vermag die Maßnahme das Landschaftsbild auch nicht maßgebend zu verändern. Beim Eingriff in das Landschaftsbild kommt es nicht darauf an, von welchem Punkt aus das Vorhaben einsehbar bzw. nicht einsehbar ist und ob es nur aus der Nähe oder aus weiter Entfernung wahrgenommen werden kann (VwGH 10.06.1191, Zl. 89/10/0077).

In den Leitbildern für Natur und Landschaft (NaLa) ist Oberösterreich in 41 Raumeinheiten mit unterschiedlichem Landschaftscharakter gegliedert. Für jede dieser Raumeinheiten gibt es eine naturkundliche und landschaftliche Charakterisierung. Daraus leiten sich die Ziele für Natur und Landschaft ab. Im Leitbild der Raumeinheit Sauwald ist der Edtwald ausdrücklich als typisches Beispiel angeführt, sodass ein hoch repräsentativer Landschaftsteil vorliegt.

Hinsichtlich der Wirkung auf das Landschaftsbild geht aus dem Gutachten des Amtssachverständigen im Wesentlichen hervor, dass zum einen durch den Neuaufschluss der Lockergesteinsstätte landschaftsfremde Elemente eingeführt werden und es zu einer Ortsverfremdung kommen wird. Konkrete Auslöser sind die Oberflächenverfremdung, der Naturnäheverlust und auch der während der 30-jährigen Abbauphase in Erscheinung tretende Bedeutungswandel. Zum anderen bleibt nach der Endrekultivierung eine als anthropogen geschaffene Geländeausformung über, die in der Raumeinheit Sauwald nicht natürlich vorkommt. Auf Grund dieser im Nahbereich wahrzunehmenden Umstände sowie einer dauerhaften sowie aus der Luft oder von Aussichtspunkten gegebenen Fernwirkung wird aus fachlicher Sicht eine maßgebliche Störung des Landschaftsbildes angenommen. Die erkennende Behörde folgt dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen und geht im Ergebnis davon aus, dass es durch das gegenständliche Abbau- und Aufbereitungsvorhaben zu einer nachhaltigen Veränderung des bisherigen Bildes der Landschaft kommt, welche gemäß § 3 Z 2 Oö. NSchG 2001 als maßgeblich zu beurteilen ist.

#### 3.4. Interessensabwägung nach § 14 Abs. 1. Z 2 Oö. NSchG

In der gesetzlich durchzuführenden Interessensabwägung sind nunmehr dem öffentlichen Interesse an der Nichtstörung des Landschaftsbildes (sowie allenfalls an der Nichtbeeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft) alle öffentlichen und privaten Interessen am beantragten Vorhaben gegenüberzustellen.

Zunächst sind alle öffentlichen und privaten Interessen am beantragten Vorhaben darzustellen.

#### 3.5. Öffentliches Interesse hinsichtlich Mineralrohstoffsicherung und -versorgung

Die Projektunterlagen enthalten ein „*Gutachten zur Ermittlung des öffentlichen Interesses aus Sicht der Volkswirtschaft, des Arbeitsmarktes und der Wissenschaft und Forschung am Vorhaben eines Abbaus von qualitativ hochwertigen Quarzrohstoff im Gemeindegebiet von Freinberg in Oberösterreich*“ vom 17.03.2016 des allgemein beideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen aus dem Fachgebiet Raumplanung Herrn DKFM. DDR. Richard Schmidjell. Zunächst ist festzuhalten, dass der abzubauen Rohstoff ein Alleinstellungsmerkmal dahingehend aufweist, dass ein hochwertiger und eisenarmer Quarzrohstoff vorliegt. Dazu wird auf ein Sachverständigen-gutachten der Montanuniversität Leoben verwiesen (Gutachten S. 4). Daraus folgt, dass es sich um keine gewöhnliche Lagerstätte handelt, welche ausschließlich Baurohstoffe für den Hoch- und Tiefbau (zB. Sande und Kiese als Schüttmaterial oder zur Herstellung von Beton). Das Gutachten führt dazu aus (S. 5): „*Lagerstätten mit einer derart hohen Reinheit und Qualität, wie sie in Freinberg gegeben ist, stellen in Österreich eine Seltenheit dar und sind im Umkreis von 350 km in Quantität und Qualität nicht nachgewiesen.*“

Dem Gutachten ist zu folgen, wenn zusammenfassend folgende Aussagen getroffen werden (S. 65 ff):

1. „Für die Montanwirtschaft und die Rohstoffgewinnung in Österreich ist die Verwirklichung des Projektes ein **besonders hoher Nutzen für die Allgemeinheit**. Nach den für dieses Gutachten zur Verfügung stehenden Unterlagen (Sachverständigen-gutachten der Montanuniversität

Leoben vom 13.05.2014 und der Auskunft aus der Analysedatenbank der Geologischen Bundesanstalt Wien / Fachabteilung Rohstoffgeologie vom 9.9.2015) übertrifft die Reinheit des Quarzrohstoffes in Freinberg, was die  $Fe_2O_3$  Werte betrifft, jene im einzigen vergleichbaren Abbaugebiet in Österreich, nämlich in Melk / St. Georgen an der Gusen, deutlich.

2. Aus Sicht des regionalen Arbeitsmarktes ist das Projekt der Ansiedlung eines neuen Betriebes mit 18 Arbeitsplätzen, auch – in Anbetracht der insgesamt relativ zufriedenstellenden Arbeitsmarktlage im Bezirk Schärding im Jahr 2015 – positiv zu beurteilen und stellt **einen Nutzen für die Allgemeinheit** dar.
3. Aus Sicht der Versorgungssicherheit der Quarzrohstoff benötigenden Betriebe ist ein zusätzlicher Quarzrohstoffabbau als **besonders hoher Nutzen für die Allgemeinheit** zu bewerten, er erhöht die Versorgungssicherheit. Derzeit wird hochwertiger Quarzrohstoff für die österreichischen Industriebetriebe, neben dem Abbau in Melk / St. Georgen an der Gusen, in hohem Ausmaß von nicht in Österreich liegenden Standorten in Mittel- und Norddeutschland oder von Standorten in der Slowakei über zum Teil weite Distanzen zugeliefert.
4. Hinsichtlich der Förderung und Anregung von Innovationen für die Quarzrohstoffe verarbeitende Industrie gilt, dass eisenarme Quarzrohstoffe, wie der Quarzrohstoff in Freinberg, ein von Natur aus seltenes und sehr begehrtes Rohmaterial für verschiedene industrielle Einsatzbereiche, insbesondere für die Glasindustrie und die Gießereiindustrie sind. Höhere Eisengehalte reduzieren die Verwertbarkeit oder erhöhen den Aufbereitungsaufwand massiv. Der in Österreich einzigartig niedrige Eisengehalt des zu beurteilenden Projektes verringert andererseits den „Verbesserungs- und Bearbeitungsbedarf“ des Quarzrohstoffes bei vielen Anwendungen und ermöglicht Innovation und Kostenersparnis. Die Verwirklichung des Projekts ist deshalb von **besonders hohem Nutzen für die Allgemeinheit**.
5. Für die österreichische Glasindustrie und die Gießereiindustrie und die Sicherung der von den Unternehmen geleisteten Wertschöpfung und gesicherten Beschäftigung ist – wie in Kap.5. im Einzelnen ausgeführt – der Quarzrohstoffabbau in Freinberg als von **hohem Nutzen für die Allgemeinheit** zu bewerten.
6. Für die österreichische Photovoltaikwirtschaft und die Umsetzung der Ziele des Regierungsprogramms „Energie Strategie Österreich 2020“ zu dem sich Österreich auch gegenüber der Europäischen Gemeinschaft verpflichtet hat, hat ein Quarzrohstoffabbau in Freinberg **einen besonders hohen Nutzen für die Allgemeinheit**, da er wesentlich dazu beitragen kann, den Wertschöpfungsanteil der österreichischen Photovoltaikwirtschaft zu erhöhen.
7. In einer Bewertung aus der Sicht der anzustrebenden Ziele der Verkehrs- und Umweltpolitik ist die zu erwartende Abnahme des Schwerlast-Fernverkehrs durch mögliche kürzere Distanzen für die Zulieferung von hochwertigem eisenarmen Quarzrohstoff für die österreichische Industrie als **besonders hoher Nutzen für die Allgemeinheit** zu sehen.
8. Aus der Sicht der Wissenschaft und Forschung ist festzustellen, dass eine wissenschaftliche Untersuchung der Anwendungsmöglichkeiten des Quarzrohstoffes aus Freinberg einen wichtigen Impuls für die anwendungsorientierte Forschung darstellen kann. Das Vorhaben des Quarzrohstoffabbaus in Freinberg ist deshalb **als von hohem Nutzen für die Allgemeinheit** einzustufen.

**Insgesamt ergibt sich, dass das Vorhaben aus Sicht der Volkswirtschaft und des Arbeitsmarktes (Zif. 1-7) als von besonders hohem Nutzen für die Allgemeinheit zu bewerten ist.**

**Aus Sicht der Wissenschaft und der Forschung (Zif. 8) ist das Vorhaben als von hohem Nutzen für die Allgemeinheit zu bewerten.“**

Sowohl in der Stellungnahme vom 29.02.2016, als auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung (Vhs. S. 70) des bergrechtlichen Verfahrens bestätigt das Land Oberösterreich, überörtliche

Raumordnung, das öffentliche Interesse am gegenständlichen Vorhaben. Die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft einschließlich der Sicherung der natürlichen Ressourcen sowie die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit notwendigen Gütern und Dienstleistungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 Oö. ROG stellen ein übergeordnetes Ziel dar.

Der Umstand, dass aufgrund der besonderen Beschaffenheit des Rohstoffes (Reinheit und Eisenarmut) die Abnehmer nicht – wie bei herkömmlichen Schottergruben üblich – in der regionalen Bauwirtschaft zu finden sind, kann der Antragstellerin nicht zum Nachteil gereichen. Vor dem Hintergrund des Alleinstellungsmerkmals Rohstoffqualität kann der Einwand der Oö. Umweltschutzbehörde, wonach ihr keine Rohstoffengpässe bekannt werden, keine rechtliche Beachtung entfalten.

Das öffentliche Interesse an der Mineralrohstoffsicherung und -versorgung ist aus all diesen Gründen hinreichend nachgewiesen.

Die Gewichtung der volks- und regionalwirtschaftlichen Interessen ist überaus hoch einzustufen.

### 3.6. Privates Interesse der Antragstellerin

Das Bestehen eines überaus hohen wirtschaftlichen Interesses der Antragstellerin an der Gewinnung und Aufbereitung des mineralischen Rohstoffes ist offenkundig und liegt in der Natur der Sache. Dieses wirtschaftliche Interesse ist auch maßgeblich.

Das Gewicht des privatwirtschaftlichen Interesses der Antragstellerin ist als gewöhnlich einzustufen.

### 3.7. Gegenüberstellung der Interessen

Für die Bewilligung des Vorhabens sprechen das eindeutig nachgewiesene öffentliche Interesse an der Mineralrohstoffsicherung und -versorgung. Das private Interesse der wirtschaftlich handelnden Antragstellerin ist ebenso offenkundig. Somit liegen nach allen Seiten ausstrahlende privat-, regional- und volkswirtschaftliche Interessen vor – von der volkswirtschaftlichen Wichtigkeit und Besonderheit für die Montanindustrie im Allgemeinen sowie in Verbindung mit der besonderen Rohstoffqualität, über die verschiedenen Einsatzbereiche in der Industrie, bis hin zum Arbeitsmarkt und zur Wissenschaft und Forschung samt dem privaten wirtschaftlichen Interesse.

Demgegenüber steht der vom Amtssachverständigen und der Oö. Umweltschutzbehörde ins Treffen geführte Eingriff in das Landschaftsbild, welcher aus fachlicher Sicht von den Projektanten der Antragstellerin in Abrede gestellt wird. Rechtlich unbeachtlich bleiben muss die von der Oö. Umweltschutzbehörde aufgestellte Vermutung, wonach davon auszugehen sei, dass es sich beim beantragten Abbauareal nur um die erste Etappe eines weitreichenden bzw. großflächigen Abbaus des Pitzenbergschotters im Edtwald handle (Vhs. S. 66). Die Oö. Umweltschutzbehörde lässt in weiterer Folge diese Vermutung in die Beurteilung der Landschaftsbildstörung einfließen. Aus rechtlicher Sicht kann nur der Projektgegenstand beurteilt werden. Nur wenn bereits konkrete Anhaltspunkte vorliegen würden, dass es in absehbarer Zeit zu einer Änderung des Sachverhaltes im Bereich der örtlichen Verhältnisse kommen werde und die Behörde in der Lage wäre, sich über Auswirkungen dieser Änderung ein hinlängliches Bild zu machen, wären auf derartige Entwicklungen Bedacht zu nehmen. Dies trifft in casu nicht zu. Aus diesem Grund ist aus rechtlicher Sicht die von der Oö. Umweltschutzbehörde monierte Landschaftsbildstörung um diesen Aspekt zu berichtigen. Dementsprechend verliert die Landschaftsbildstörung Gewicht. Das Vorhaben der Feichtinger GmbH & Co KG, Pyrawang 34, 4092 Esternberg, „Neuaufschluss der Quarzkiesgrube Vorderbauer“ mit einer Abbaufäche von 3,7 ha, gelegen auf Flächen der Grundstücke Nr. 3459/1, 3459/2, 3504/1, 3504/3 und 3504/4, alle KG Hinding, kann nicht in die gegenständliche Beurteilung einfließen, da das bezugshabende bergrechtliche Verfahren mangels Vorliegen von schall- und luftreinhalte-technischen Projektunterlagen noch nicht verhandlungsreif ist. Es steht somit nicht fest, ob das Vorhaben „Vorderbauer“ tatsächlich verwirklicht wird. Der Umstand, dass das Landschaftsbild dann nicht

gestört wäre, wenn das öffentliche Gut, Gst. Nr. 3620, KG Hinding, verlegt werden würde und somit eine andere Rekultivierung möglich wäre, bleibt ebenso unbeachtlich. Was die Intensität des Eingriffs in das Landschaftsbild betrifft, so wird die Eingriffsintensität vom Land Oberösterreich, überörtliche Raumordnung, dahingehend nicht geteilt, dass dem Eingriff überörtliche Bedeutung zukomme. Allen Stellungnahmen kommt gleiches fachliches Niveau zu. Nicht gänzlich außer Acht gelassen werden darf die Ausführung der Projektanten, wonach ein Oberflächentagebau bezüglich der Betrachtung aus der Luft immer mit einer Landschaftsinanspruchnahme einhergeht. Demgegenüber muss wiederum aufgezeigt werden, dass der Eingriff im Edtwald – wenn auch im Ausläuferbereich – stattfindet und der Edtwald ausdrücklich als typisches Beispiel für die Raumeinheit Sauwald, NaLa OÖ, angeführt ist. Daraus folgt, dass das Gewicht des, die Erheblichkeitsschwelle des § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG überschreitenden, Eingriffes höchstens gewöhnliches Gewicht aufweist.

Stellt man nunmehr die dargestellten öffentlichen (volks- und regionalwirtschaftlichen) Interessen am beantragten Vorhaben, denen ein überaus hohes Gewicht beizumessen ist sowie das private (privatwirtschaftliche) Interesse am beantragten Vorhaben, welches ein gewöhnliches Gewicht beizumessen ist, dem öffentlichen Interesse an einer Nichtstörung des Landschaftsbildes, welchem höchstens ein gewöhnliches Gewicht zukommt, gegenüber, so ist den Interessen am beantragten Vorhaben eindeutig mehr Gewicht beizumessen.

Selbst wenn zusätzlich noch eine Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft hinzukommen würde, würden die dargestellten öffentlichen und privaten Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz (Nichtbeeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft sowie Nichtstörung des Landschaftsbildes) noch immer klar überwiegen.

### 3.8. Sonstige rechtliche Beurteilungen

Eine allfällige Unterquerung der öffentlichen Wegparzelle Nr. 3620, KG Hinding, bedarf hinsichtlich der räumlichen Erstreckung des Unterquerungsbauwerkes auf dieses Grundstücks alleine, keiner naturschutzrechtlichen Bewilligung. Bei Grundstück Nr. 3620, KG Hinding, handelt es sich nämlich um eine Verkehrsfläche und somit um kein Vorhaben im Grünland.

Um die Störung des Landschaftsbildes (sowie allenfalls die Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft) auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken, sind die im Spruch angeführten Nebenbestimmungen vorzuschreiben.

Die naturschutzrechtliche Bewilligung wird auf 30 Jahre befristet. Da der faktische Projektbeginn schwer abschätzbar ist und im Wesentlichen von einem allfälligen Beschwerdeverfahren sowie – dem Kumulationsprinzip des österreichischen Verwaltungsrecht folgend – vom Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen abhängig ist, beginnt die dreißigjährige Frist mit dem Tag des tatsächlichen Projektbeginns, das ist der Tag, an welchem die Arbeiten zur Herstellung des Aufbereitungsareals an Ort und Stelle begonnen werden, zu laufen (vgl. Nebenbestimmung 12.a.). Der Tag des Projektbeginns ist zudem für die Vorlage der Berichte der ökologischen Bauaufsicht entscheidend (vgl. Nebenbestimmung 8.). Gleichzeitig erscheint es notwendig das Vorhaben mit einem absoluten Enddatum zu begrenzen und wurde dafür, der wasserrechtlichen Bewilligungsfrist folgend, der 31.12.2055 festgelegt (vgl. Nebenbestimmung 12.a.).

Es ist spruchgemäß zu entscheiden und die beantragte Bewilligung zu erteilen.

### **zu Spruchteil II.:**

Nach § 59 AVG hat die Behörde in einer Verwaltungssache in der Regel alle Entscheidungen in einem Bescheid zu treffen, wenn nicht die Trennbarkeit der Angelegenheit vorliegt. Nachdem die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens mit der Entscheidung über die beantragte Genehmigung nicht direkt zusammenhängt, kann eine getrennte Erledigung erfolgen.



## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Oö. Landesverwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Schärding unter <http://www.bh-schaerding.gv.at> > *Bürgerservice* > *Amtstafel* > *Kundmachungen*.

### Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Abschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro pauschal zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:  
*Steuernummer/Abgabenkontonummer:.....109999102*

*Abgabenart:.....EEE – Beschwerdegebühr*

*Zeitraum:.....Datum des Bescheides*

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

### Hinweis:

Eingaben (ausgenommen jene des Bewilligungswerbers) zur Wahrung der rechtlichen Interessen in Verfahren zu Vorhaben der Errichtung oder Inbetriebnahme von Bauwerken und Anlagen aller Art sind gebührenbefreit.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Sie können aber als beschwerdeführende Partei einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung stellen.

### Hinweis:

Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen (Genehmigungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

### Bescheid ergeht an:

1. EWS Quarzsand GmbH, pA. DI Markus Ramler, Hasnerstraße 18, 4020 Linz und pA. Hochleitner Rechtsanwälte GmbH, Kirchenplatz 8, 4070 Eferding  
**zu 1.:** mit Projektgleichstück (Ausfertigung Nr. 8)
2. Oö. Umweltschutzanstalt, Kärntnerstraße 10 – 12, 4021 Linz